

Allgemeine Lieferbedingungen der Georg Linz GmbH & Co. KG, Nürnberg

1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Georg Linz GmbH & Co. KG (im Folgenden auch: „LINZ“) und ihren Kunden über von LINZ zu erbringende Lieferungen.

1.2 Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Absatz 1 BGB.

1.3 Im Zusammenhang mit Lieferungen im Geltungsbereich gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt LINZ nicht an, es sei denn, LINZ hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn LINZ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.4 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen von LINZ an den Kunden.

2 Verfahren bis zum Vertragsschluss; Vertragsinhalt; Änderungsvorbehalt

Das Verfahren bis zum rechtsverbindlichen Vertragsschluss zwischen LINZ und dem Kunden gestaltet sich wie folgt: Der Kunde richtet in der Regel eine unverbindliche Anfrage an LINZ. LINZ wird die Anfrage prüfen und gegebenenfalls ein unverbindliches Angebot an den Kunden richten. Sämtliche dabei gemachten Angaben wie z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Angebote, Maße, Mengen und Gewichte sind zunächst unverbindlich. Ein bindender Vertrag kommt erst mit der auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung von Linz, deren Inhalt für die geschuldete Lieferung allein maßgebend ist, zu Stande. Die Auftragsbestätigung ist mithin erst eine Annahme im Sinne der §§ 147 ff. BGB. Die Auftragsbestätigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Konstruktions- und Materialänderungen gegenüber der in der Auftragsbestätigung festgelegten Spezifikation behalten wir uns vor, soweit der gewöhnliche oder der aus dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Lieferung nicht wesentlich oder nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.

3 Rechte an Unterlagen und Entwicklungen; Eigentum an Werkzeugen

3.1 LINZ behält sich die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an sämtlichen Unterlagen, technischen, kommerziellen oder sonstigen geschäftlichen Daten oder Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art sowie an Entwicklungen und Mustern in vollem Umfang vor. Das betrifft namentlich auch Kostenvoranschläge, Zeichnungen sowie Konstruktionen und Entwicklungen.

3.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, insoweit Patente oder andere Schutzrechte anzumelden. Der Kunde erhält ohne ausdrückliche Einräumung keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte.

3.3 Unterlagen dürfen Dritten nur zu Zwecken der Durchführung des Vertrages und unter Wahrung der in Ziffer 13 vereinbarten Vertraulichkeit zugänglich gemacht werden und sind, für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Vertrag zustande kommt, auf Verlangen zurückzugeben.

3.4 Fertigt oder entwickelt LINZ im Zusammenhang mit einem Auftrag Werkzeuge, steht das Eigentum hieran allein LINZ zu.

3a Beschaffung von personalisiertem Zubehör

LINZ ist für den Fall, dass der Kunde regelmäßig bei LINZ Bestellungen in Auftrag gibt, aus Gründen der Effizienz berechtigt, personalisiertes Zubehör (z.B. Etiketten) für Produkte ungeachtet einer konkreten aktuellen Auftragsmenge in angemessenen Stückzahlen zu bestellen, vorrätig zu halten und bei Nichtabnahme innerhalb von 18 Monaten seit Bestellung dem Kunden separat in Rechnung zu stellen.

4 Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

4.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise „ab Werk“, zuzüglich der Kosten für Verpackung, Transport bzw. Versand sowie etwaiger Zölle oder sonstiger Abgaben. Hinzu kommt weiterhin stets die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Weiterhin sind vom Kunden stets zu tragen die Kosten, welche von LINZ für die Vorlage des Druckdesigns (z.B. Klischeekosten bzw. Siebdruckkosten) aufgewendet werden müssen; dies gilt auch dann, wenn in der Auftragsbestätigung diese Kosten nicht explizit aufgeführt sind.

4.2 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, sind Zahlungsforderungen ohne Abzug von Skonto, sofort nach Rechnungserhalt fällig. Zahlungen sind auf das von LINZ angegebene Bankkonto zu leisten.

4.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von LINZ nur berechtigt, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von LINZ anerkannt sind.

4.4 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 LINZ behält sich das Eigentum an den Gegenständen der Lieferung (im Folgenden: „Vorbehaltware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist LINZ berechtigt, die Vorbehaltware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltware durch LINZ liegt ein Rücktritt vom Vertrag. LINZ ist nach Rücknahme der Vorbehaltware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt LINZ jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung von LINZ ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von LINZ, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. LINZ verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann LINZ verlangen, dass der Kunde LINZ die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.3 LINZ verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt LINZ.

6 Lieferzeit; Lieferverzug

6.1 Der Beginn einer von LINZ angegebenen Lieferzeit bzw. eines von Linz angegebenen Versandtermins setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Der Kunde hat an dieser Abklärung mitzuwirken.

6.2 Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferzeit von LINZ setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung bis zu ihrem Ablauf dem Kunden gegenüber als versandbereit gemeldet und versandbereit zur Verfügung gestellt ist.

6.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt einschließlich Hindernissen, Unfällen oder Störungen, die trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Staatshandlungen, die Nichterteilung erforderlicher Exportgenehmigungen, Epidemie, Streik und Aussperrung, Rohstoffknappheit, Mangel an Transportkapazitäten, Stromausfall und Naturereignisse.

6.5 Ist die vereinbarte Lieferung ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB haftet LINZ nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn ein von LINZ zu vertretender Lieferverzug den Kunden zur Erklärung berechtigt, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

6.6 Im Übrigen sind in allen Fällen verzögerter Lieferung Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung oder statt der Leistung ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit LINZ aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7 Gefahrübergang; Teillieferungen

7.1 Die Gefahr geht mit der versandbereiten Zurverfügungstellung der Lieferung im Werk von LINZ und erfolgter Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, LINZ Versandkosten trägt oder Mitwirkungshandlungen (z.B. terminliche Koordination beim Versand) übernommen hat.

7.2 LINZ wird Lieferungen auf Wunsch und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung eindecken. Damit ist keine Änderung des Gefahrübergangs nach Ziffer 7.1 verbunden.

7.3 LINZ ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8 Verfahren bei Beanstandungen (Mängelrüge); Mängelhaftung

8.1 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

8.2 Der Kunde hat vor der Geltendmachung von Mängelrechten zunächst sorgfältig zu prüfen, ob die beanstandete Erscheinung von Ursachen in seinem eigenen Einflussbereich ausgeht, oder ob tatsächlich ein Mangel in Betracht kommt. Die Parteien sollen sich im letzteren Fall nach Möglichkeit darüber verständigen, ob tatsächlich ein Mangel gegeben ist. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist LINZ berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

8.3 Mängelansprüche bestehen nicht

- a) für Erscheinungen, die auf Maßnahmen oder Konstruktionen zurückzuführen sind, die der Kunde ausdrücklich verlangt hat, oder
- b) für Erscheinungen die auf unsachgemäße Aufbewahrung zurückzuführen sind, oder
- c) für Erscheinungen an Materialien oder Erzeugnissen, die der Kunde beigestellt oder deren Verwendung der Kunde entgegen eines Hinweises von LINZ ausdrücklich verlangt hat, oder
- d) im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Produkten. Die Anbringung von Kennzeichnungen auf den Produkten (z.B. Warnhinweise, Adressen oder sonstige Angaben) obliegt ausschließlich dem Kunden; dies selbst dann, wenn und soweit LINZ aus Kulanzgründen hieran mitwirkt.

Keine Mängel liegen zudem vor

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, oder
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, oder
- c) bei natürlicher Abnutzung.

Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Überlastung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.4 Soweit ein Mangel vorliegt, ist LINZ nach ihrer Wahl binnen angemessener Frist zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. LINZ trägt auch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Gegenstand der Lieferung nach einem anderen Ort als dem Niederlassungsort des Kunden verbracht worden ist; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. LINZ ist im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die Kosten für den Einbau oder den Ausbau der mangelhaften Lieferung zu tragen.

8.5 Der Kunde ist, soweit es ihm zumutbar ist, verpflichtet, die Nacherfüllung durch LINZ fachlich zu begleiten. Der Kunde hat insbesondere auf technische Besonderheiten und spezielle Risiken (z.B. beim Aus- und Einbau) hinzuweisen, die sich aus der Verarbeitung oder Verbindung der Lieferung durch den Kunden ergeben. Erforderlichenfalls hat der Kunde LINZ auch mit eigenen Fachleuten oder beauftragten Dritten beratend zur Seite zu stehen.

8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

8.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind indes ausgeschlossen, soweit LINZ nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auch auf Schadensersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend

unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.8 Rückgriffansprüche des Kunden gegen LINZ gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Kunden gegen LINZ gem. § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziffer 8.4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

8.9 Die Verjährung der in dieser Ziffer geregelten Ansprüche richtet sich nach Ziffer 12.

9 Erfüllungsvorbehalt

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.

10 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

10.1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass LINZ die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

10.2 Sofern Ereignisse im Sinne von Ziffer 6.4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von LINZ erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht LINZ das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Ausfuhrgenehmigungen nicht erteilt werden oder nicht nutzbar sind. Will LINZ von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat LINZ dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11 Sonstige Haftung

11.1 Weitergehende als die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies umfasst auch Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen oder Daten oder Mangelfolgeschäden.

11.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit LINZ aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend auf Schadenersatz haftet, zum Beispiel:

- a) in Fällen der Arglist oder des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit,
- b) wegen der Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie oder vereinbarten Beschaffenheit,
- c) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- e) wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflichten).

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, die Haftung auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht oder aus sonstigen Gründen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11a Inverkehrbringen der Produkte

Die Parteien sind darüber einig, dass der Kunde die Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes, des Produkthaftungsgesetzes und des Chemikaliengesetzes „in den Verkehr“ bringt. Etwaige vorher erforderliche Prüfungen und Sicherungspflichten obliegen dem Kunden. LINZ kann diesbezüglich vom Kunden nicht haftbar gemacht werden. Sollte LINZ von Dritten in Anspruch genommen werden, stehen LINZ gegen den Kunden Freistellungsansprüche zu.

12 Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich Satz 2 in einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für arglistiges Verhalten, bei Vorsatz, im Falle schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in sonstigen gesetzlich zwingenden Fällen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Lieferungen,

die nach der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13 Vertraulichkeit; Geheimhaltung

Der Kunde hat sämtliche von LINZ im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf die Informationen nur für die im Vertrag bestimmten Zwecke nutzen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer der Kunde beweisen kann, dass diese bereits allgemein bekannt sind oder diese ohne Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur Geheimhaltung allgemein bekannt werden, oder sie dem Kunden bereits bei deren Empfang ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder er sie von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig erhalten hat, oder er diese unabhängig, ohne Verwendung der nach diesem Vertrag übermittelten Informationen, entwickelt hat. Die in dieser Ziffer geregelten Verpflichtungen bleiben auch über das Ende des Vertrages hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag sein Ende gefunden hat.

14 Gerichtsstand; anwendbares Recht; Erfüllungsort; Schriftformerfordernis; keine Übertragung von Vertragsrechten durch den Kunden

14.1 Streitigkeiten aus der Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und LINZ, die auch durch Verhandlungen zwischen den Parteien nicht beendet werden können, werden im Wege eines Schiedsverfahrens nach der jeweils aktuellen Verfahrensordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), welche ebenfalls Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und LINZ ist, behandelt. Sitz des Schiedsgerichts ist Nürnberg.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern der Kunde Kaufmann ist, Nürnberg.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Nürnberg.

14.5 Erklärungen, die der Begründung, Wahrung oder Ausübung von Rechten dienen, bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt, es sei denn die Schriftform ist gesetzlich vorgeschrieben.

14.6 Der Kunde darf seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung der LINZ nicht auf Dritte übertragen.